



Achdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser Allergnädigster Herr zur Aufnahme des Commercii und mehrerer Commodität derer Reysenden, wie bereits durch die Wochentliche Intelligenz-Zettul dem Publico bekandt gemacht worden, eine fahrende Post von Geldern nach Xanten haben anlegen lassen, welche Wochentlich zweymahl dahin abgehen, und dergestalt daselbst eintreffen wird, das die Passagierer so fort nach Cleve mit dem durchgehenden Weselschen, und die nach Wesel mit dem durchgehenden Clevischen Post-Wagen in einem Tage commode kommen, auch dergestalt von Cleve und Wesel auf Geldern reysen; ingleichem Gelder und Paquette von einem Ort zum anderen, ja bis Holland, Cölln &c. spediret werden können; Die Nothwendigkeit auch deshalb erfordert, das über den Inhalt des bereits unterm 28. Augusti 1723. emanireten Königl. Edicti, wodurch denen Fuhrleuten und anderen die Mitnehmung derer Briefe und Paqueter unter 20. Pfund verbothen worden, mit behörigem Nachdruck gehalten werde:

Als wird allen und jeden Gerichts Obrigkeiten, Magisträten und Beamten so wohl in Städten als auf dem platten Lande hiermit alles Ernstes anbefohlen, nicht nur das des Endes nochmalen hiebeygehende oberwehnte Edict vom 28. Aug. 1723. nebst dieser Ordre ohngefümt von neuem überall publiciren und affigiren, mithin die republication davon alljährlich den 1. Sonntag nach dem Neuen Jahre ohnfehlbahr thun zu lassen, sondern auch darüber mit behörigem Eyfer und Nachdruck zu halten.

Wie dann auch zugleich denen sämtlichen respective Licent- und Zoll-Bedienten injungiret wird, die auf solcher Route passirende Fuhrleute jederzeit aufs genaueste zu visitiren, und denenselben die Mitnehm- und Bestellung einiger versiegelten Briefe oder Paquette unter 20. Pfund im geringsten nicht zu gestatten; Wann sie nicht selbst dafür verantwortlich und amendabel seyn wollen. Wornach in specie der Magistrat zu Geldern auch die dasige Visitatores oder Thorschreibere behörig zu instruiren hat; Signatum Geldern in Commissione Regia den 31. Julii, 1734.

*fr. Florenz J. J. Meinius, officium St. Paula
dese ordonnantie ontfangen den 28 augusti 1734
en 25 gepubliceert en affigee den 22 augusti 1734*